

Satzung und Ordnungen

-Beschlussvorlage zur Änderung der Rechtsordnung-

Der Geschäftsführende Vorstand, der Vorstand und der Erweiterte Vorstand beantragen auf Grundlage der anlässlich ihrer letzten Sitzungen gefassten Beschlüsse, dass die Mitgliederversammlung die Anpassung der Rechtsordnung entsprechend dieser Beschlussvorlage beschließt.

Begründung: Die Anpassung ist rein redaktioneller Art, sie wird durch die Satzungsreform und die Einführung eines Präsidiums erforderlich, das den bisherigen Ältestenrat ersetzen und unter anderem dessen Funktion innerhalb von Verfahren nach dieser Rechtsordnung übernehmen soll.

Rechtsordnung

§ 1 Allgemeines

Diese Rechtsordnung dient zur Durchsetzung der Satzung und der Ordnungen und regelt die Maßnahmen, die dazu gegen Mitglieder, Ehrenamtler und Funktionsträger verhängt werden können. Mitglieder, Ehrenamtler und Funktionsträger, gegen die entsprechende Maßnahmen beantragt werden, werden als Beschuldigte bezeichnet.

§ 2 Voraussetzungen und Maßnahmen

1. Gegen Mitglieder, ehemalige Mitglieder, gewählte Ehrenamtler und bestellte Funktionsträger, die
 - a) gegen die Vereinsinteressen oder die Mitgliedschaftspflichten gem. Satzung verstoßen,
 - b) gegen Beschlüsse und Anweisungen der Vereinsorgane verstoßen,
 - c) ihr Amt oder ihre Funktion missbrauchen oder dieses nicht angemessen wahrnehmen,
 - d) sich auf sonstige Weise rechtswidrig, sittenwidrig oder grob unsportlich verhalten,
2. können abhängig von den jeweiligen Verstößen die nachfolgenden Maßnahmen verhängt werden:
 - a) befristetes oder dauerhaftes Hausverbot;
 - b) befristete oder dauerhafte Sperre am Sport- und Wettkampfbetrieb;
 - c) befristete oder dauerhafte Entbindung der Funktionsträger von deren Funktion;
 - d) Amtsenthebung und/oder Feststellung der dauerhaften Amtsunwürdigkeit zur Übernahme von Ehrenämtern;
 - e) Vereinsausschluss und/oder Feststellung der dauerhaften Sperrung zur erneuten Vereinsaufnahme.

§ 3 Antragstellung und Verfahrenseinleitung

1. Ein Antrag auf Verfahrenseinleitung kann nur durch Mehrheitsbeschluss eines Vereinsorgans gestellt werden.
2. Der Antrag ist unter Angabe von Gründen und der beantragten Maßnahmen in Textform an den Vorstand zu richten, der durch Mehrheitsbeschluss binnen vier Wochen über die Einleitung eines Verfahrens entscheidet.
3. Gegen die Entscheidung des Vorstands über die Verfahrenseinleitung ist kein Rechtsmittel möglich.

§ 4 Instanzen und Verfahrensablauf

1. Als **Instanzen** werden der Schlichtungsausschuss, der Entscheidungsausschuss, der Berufungsausschuss und der Gnadenausschuss bezeichnet. Mitglied einer Instanz kann nicht werden, wer selbst zumindest teilweise von dem Vorwurf betroffen, oder mit einem der Beschuldigten verwandt oder verschwägert ist.
2. Der Beschuldigte – oder deren gesetzliche Vertreter – können jeweils ein Mitglied einer Instanz wegen Besorgnis der **Befangenheit** ablehnen. Über diesen Antrag entscheiden die übrigen Mitglieder der jeweiligen Instanz durch Mehrheitsbeschluss. Jedes Mitglied einer Instanz kann seine eigene Beteiligung wegen Befangenheit ablehnen.
3. Entscheidungen des Schlichtungs- und des Entscheidungsausschusses sind aufgrund einer **mündlichen Verhandlung** zu fällen. Bei Verhandlungen hat der Beschuldigte jeweils das letzte Wort.

Satzung und Ordnungen

-Beschlussvorlage zur Änderung der Rechtsordnung-

4. Sofern er zur mündlichen Verhandlung nicht erscheint, kann diese in **Abwesenheit des Beschuldigten** durchgeführt und von der Instanz eine Entscheidung getroffen werden. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
5. Die Verhandlungen finden unter **Ausschluss der Öffentlichkeit** und lediglich unter Beteiligung des Beschuldigten und der jeweiligen Instanz statt. Notwendige Zeugen sind einzeln anzuhören und dürfen lediglich für die Dauer ihrer jeweiligen Aussage der Verhandlung beiwohnen. Über die Anhörung von Zeugen entscheidet die jeweilige Instanz durch Mehrheitsbeschluss.
6. Die **Ladung zur mündlichen Verhandlung**, unter Angabe der ihm gemachten Vorwürfe und der gegen ihn beantragten Maßnahmen, ist dem Beschuldigten mit einer Frist von vier Wochen in Textform mitzuteilen.
7. Die **Beschlüsse der jeweiligen Instanzen**, unter Angabe von Gründen und samt Rechtsmittelbelehrung, sind von zwei ihrer Mitglieder zu unterschreiben und dem Beschuldigten mit einer Frist von vier Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung in Textform mitzuteilen.

§ 5 Verkürztes Verfahren

1. Das verkürzte Verfahren **gegen Beitragsschuldner ist bei Nichterfüllung der Beitragspflicht auf den sofortigen Vereinsausschluss gerichtet**. In diesem Falle beschließt der Vorstand ohne vorheriges Schlichtungsverfahren und ohne mündliche Verhandlung über den Ausschluss. Der Beschluss ist unter Angabe von Gründen samt Rechtsmittelbelehrung von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstand zu unterschreiben und soll dem Beschuldigten innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung mitgeteilt werden.
2. Das verkürzte Verfahren **gegen Abteilungsmitglieder und Abteilungsfunktionsträger ist bei unsportlichem Verhalten auf die befristete oder dauerhafte Sperre am Sport- und Wettkampfbetrieb der jeweiligen Abteilung, und/oder auf die befristete oder dauerhafte Entbindung der Abteilungsfunktionsträger von ihrer Funktion gerichtet**. In diesem Falle beschließt die Abteilungsleitung ohne vorheriges Schlichtungsverfahren über die vorgenannten Maßnahmen. Der Beschluss ist unter Angabe von Gründen samt Rechtsmittelbelehrung von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstand zu unterschreiben und soll dem Beschuldigten innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung mitgeteilt werden.

§ 6 Schlichtungsverfahren

1. Jedem Entscheidungsverfahren muss ein Schlichtungsverfahren vor dem Schlichtungsausschuss vorangehen.
2. Der Schlichtungsausschuss wird per Mehrheitsbeschluss vom Vorstand eingesetzt und besteht aus
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden oder einem von ihm zu benennenden Mitglied des Vorstands;
 - b) dem ~~Ältestenratsvorsitzenden-Präsidenten~~ oder einem von ihm zu benennenden ~~Mitglied des Ältestenrats-Vizepräsidenten~~;
 - c) dem Abteilungsleiter der betroffenen Abteilung oder derjenigen Abteilung, dem der Beschuldigte angehört oder zuletzt angehört hat, oder einem von ihm zu benennenden Mitglied dieser Abteilung; Im Falle eines Nichtmitglieds oder eines passiven Mitglieds tritt an die Stelle des Abteilungsleiters ein weiteres Mitglied des Vorstands oder einer Abteilungsleitung, das vom Vorstand bestimmt wird;
 - d) und bedarfsweise aus einem oder mehreren Beteiligten ohne Stimmrecht, die vom Schlichtungsausschuss zum Zwecke der formalen Ausschussleitung oder Protokollierung beigezogen werden.
3. Der Schlichtungsausschuss **soll auf einen versöhnlichen Ausgleich hinwirken** und darf die Sache dazu mit einstimmigem Beschluss beilegen, sofern dadurch die Interessen des Vereins und die Arbeit der Vereinsorgane nicht gefährdet oder erheblich erschwert werden.
4. Der Schlichtungsausschuss **muss die Sache zur Entscheidung weiterleiten**, sofern er über die Art und Weise der Beilegung keinen einstimmigen Beschluss fasst, oder der Beschuldigte mit der vorgeschlagenen Art und Weise der Beilegung nicht einverstanden ist, oder sofern er wegen der Schwere der Verfehlung ein Entscheidungsverfahren mehrheitlich für notwendig erachtet.
5. Gegen den Beschluss des Schlichtungsausschusses ist kein Rechtsmittel möglich.

Satzung und Ordnungen

-Beschlussvorlage zur Änderung der Rechtsordnung-

§ 7 Entscheidungsverfahren

1. Der Entscheidungsausschuss besteht aus dem Vorstand.
2. Der Entscheidungsausschuss prüft das Vorliegen der Voraussetzungen.
3. Der Entscheidungsausschuss entscheidet mehrheitlich über die beantragten Maßnahmen.
4. Gegen die Entscheidung des Entscheidungsausschusses ist als Rechtsmittel die Berufung möglich.
5. Alle verhängten Maßnahmen können aufgrund eines Gnadengesuchs gemindert oder erlassen werden.

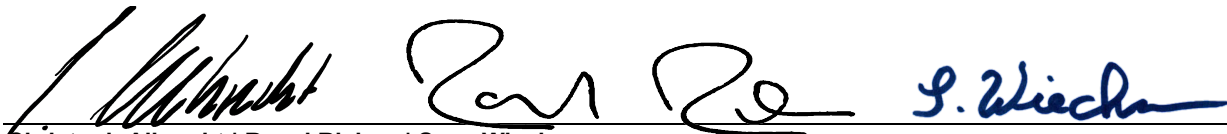
§ 8 Berufungsverfahren

1. Der Berufungsausschuss besteht aus dem ÄltestenratPräsidium.
2. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung in Textform unter Angabe von Gründen an den Entscheidungsausschuss zu richten und von diesem unverzüglich an den Berufungsausschuss weiterzuleiten.
3. Der Berufungsausschuss ist im Berufungsverfahren an die tatsächlichen Feststellungen des Entscheidungsausschusses gebunden und prüft lediglich, ob die Vorschriften der Rechtsordnung eingehalten worden sind. Bei Verletzung dieser Vorschriften muss das Verfahren an den Entscheidungsausschuss zurückgewiesen werden.
4. Der Berufungsausschuss entscheidet mehrheitlich über die Berufung.
5. Gegen die Entscheidung des Berufungsausschusses ist kein Rechtsmittel möglich.

§ 9 Gnadengesuche

1. Der Gnadenausschuss besteht aus dem VorstandPräsidium.
2. Das erste Gnadengesuch ist frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe der verhängten Maßnahmen in Textform an den Gnadenausschuss zu richten.
3. Das zweite und dritte Gesuch sind jeweils frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung über das jeweils vorherige Gesuch in Textform an den Gnadenausschuss zu richten.
4. Der Gnadenausschuss kann dem Gesuch nur mit einstimmigem Beschluss ganz oder teilweise entsprechen und die verhängten Maßnahmen teilweise oder vollständig mindern, befristen oder erlassen.
5. Der Gnadenausschuss muss sich mit höchstens drei Gesuchen befassen.
6. Gegen die Entscheidung des Gnadenausschusses ist kein Rechtsmittel möglich.

Hamburg, 15.03.2026



Christoph Albrecht | Raoul Richau | Sven Wiechmann

Geschäftsführender Vorstand i.S.v. § 26 BGB